

Dietrich Busse

Semantik als (vermeintliche) Ermittlungstechnik

[MS 2018]

1. Einleitung

Die potentielle Frage, ob man die (linguistische?) Semantik – auch – als eine „Ermittlungstechnik“ begreifen könne, bzw., noch grundsätzlicher, ob „semantische Gehalte“ oder „Bedeutung(en)“ überhaupt etwas sei, das man „ermitteln“ könne (das also Gegenstand oder Ziel von „Ermittlungstechniken“ werden könne), ist in Sprachwissenschaft, Sprachphilosophie und Sprachtheorie im Grunde (so gut wie) nie gestellt worden.¹ Gängige Vorstellungen in diesen Disziplinen gehen meist eher davon aus, dass dasjenige, was man sich unter dem Phänomen (sprachbezogener) „Bedeutung(en)“ vorstellt, etwas sei, das den Menschen stets unhinterfragt und unmittelbar zugänglich ist. So sehr das für die Sprache des Alltagslebens auch intuitiv zutreffen mag, in die die Menschen ja zugleich mit ihrer kognitiven Entwicklung „hineingeboren“ werden und „hineinwachsen“, mit allen Konsequenzen, die dieses Hineinwachsen dann hat, so problematisch ist eine solche Annahme aus sprachtheoretischer Sicht. Neuere Konzeptionen, wonach *jedes* Sprachverstehen letztlich auf Inferenzen (verstehensermöglichenden kognitiven „Schlussfolgerungen“ bzw. – expliziten wie impliziten, „bewussten“ wie „unbewussten“ – geistigen „Akten“) beruht, entstammen eher sprachpsychologischen und kognitionswissenschaftlichen Modellen und stoßen in den o.g. „Kerndisziplinen“ der Sprachtheorie eher auf wenig Gegenliebe und Resonanz.

Es sind eher heute meist als Neben- oder Randbereiche empfundene Regionen der traditionellen Semantik, in denen Fragen der Bedeutungsermittlung überhaupt eine nennenswerte Rolle gespielt oder zu wissenschaftlichen Debatten geführt haben. Ging es in der Urmutter aller Hermeneutik, der (christlich-)theologischen Bibel-Exegese noch darum, den Willen Gottes (als des fiktiven Textautors) durch die Worte der überlieferten kanonischen Texte hindurch zu „ermitteln“, wurde dieses Zielobjekt der zahlreich entwickelten „ermittlungstechnischen“ Praktiken der theologischen Hermeneutik in der in ihrer Nachfolge entstandenen juristischen Hermeneutik umstandslos durch den „Willen des Gesetzgebers“ ersetzt. Auffällig ist, dass bei beiden Formen von textbezogenem „Ermittlungswillen“ nicht eigentlich die „Bedeutung(en)“

¹ Ansätze, wie sie Verf. in Busse 1991 [stark erw. Neuauflage: Busse 2014a] mit dem Untertitel *Sprachtheoretische Grundlagen einer explikativen Semantik* formuliert hat, und die als Vorgriff auf eine Betrachtung der Semantik als Ermittlungstechnik gedeutet werden könnten, sind jedenfalls nie unter diesem Gesichtspunkt rezipiert worden. Der Fokus der Rezeption lag stets eher auf herkömmlichen Kategorien wie *Verstehen* und *Interpretieren*. – In Busse 1991, 9 [2014a, 9] lautete eine der Ausgangsfragen: „Kann man die Bedeutung sprachlicher Zeichen (von Wörtern, Sätzen, Texten) überhaupt ‚objektiv‘, d.h. zweifelsfrei und eindeutig ‚feststellen‘, oder liegt in jeder Textauslegung ein ‚subjektives‘ Moment, das von den Textverstehenden und Interpreteten an die Texte herangetragen wird? (Und wird dann möglicherweise die Bedeutungsfeststellung zu einer *Bedeutungsfestsetzung*?)“ – Die Arbeit zielte schon damals „auf eine [...] Semantik, [...] welche nicht nur Methode der *Bedeutungsbeschreibung* ist, sondern die einen Beitrag gerade zur *Bedeutungerschließung* von in ihren Bedeutungen noch nicht erhellten Sprachmanifestationen leistet. In Frage steht dabei gerade auch, ob von einer linguistischen Semantik überhaupt Beiträge zur *Erschließung* von Bedeutungen vor und unabhängig von einem intuitiven Erstverstehen von Texten erwartet werden können.“ (Busse 1991, 9 [2014a, 8]) Statt *Erschließung* hätte es auch heißen können: *Ermittlung (von Bedeutungen)*.

selbst (in irgendeinem linguistisch oder sprachtheoretisch vertretbaren Sinne) dasjenige sind, auf das die Ermittlungen letzten Endes zielen sollen, sondern etwas, das „hinter“ den Bedeutungen vermutet wird (Autor-Intentionen, Gesetzgeberwille, Gottes Wille).² Insbesondere im Kontext der (auf kontinentaleuropäischen – d.h. textfixierten – Gesetzesideen beruhenden) juristischen Hermeneutik bzw. Auslegungslehre ist ein Bewusstsein darüber entstanden, dass es immer einer bestimmten „Ermittlungstechnik“ bedarf, um an die Bedeutungen der normativen Texte heranzukommen; und implizit wenigstens eine ungefähre Ahnung davon, dass das mögliche Ergebnis immer engstens mit den angewendeten Techniken zusammenhängen könnte. Und nur im Kontext der juristischen Auslegungslehre und Semantik wurde bewusst darüber reflektiert, dass es eine Differenz von „Ermittlung“ und „Konstruktion“ geben könnte, hier gefasst in die Dichotomie von *Bedeutungsfeststellung* vs. *Bedeutungsfestsetzung*.³ Die linguistische Semantik selbst ist von solchen Überlegungen (die man als im weitesten Sinne „ermittlungstheoretisch“ adressieren könnte) jedoch völlig unberührt geblieben. Erst recht gilt dies für Überlegungen der Art, dass es sich bei der „Ermittlung“ von Autor-Willen, Willen des Gesetzgebers und ähnlichem ja auch um selbstlegitimatorische Narrative handeln könnte.⁴ In den nachfolgenden Überlegungen soll es indes weniger darum gehen, solche und andere Defizite gängiger Linguistik und Sprachphilosophie herauszuarbeiten, als vielmehr grundsätzlich die Frage zu stellen, welche Antworten aus einer reflektierten sprachtheoretischen Position heraus auf die Fragen nach Charakter und Einfluss von Ermittlung und Ermittlungstechniken im Bereich der Semantik gegeben werden könnten.

2. Zum Vorverständnis: Sprach-, zeichen- und bedeutungstheoretische Grundlagen und Voraussetzungen

Zu diesem Zweck und zur Erzielung eines besseren Vorverständnisses ist es notwendig, zuvor einiges sprach-, zeichen- und bedeutungstheoretische Grundlagen und Voraussetzungen zu erläutern, von denen im vorliegenden Aufsatz ausgegangen wird.

In der hier vertretenen Auffassung sind Sprachzeichen mit den Sinneswahrnehmungsfähigkeiten des Menschen kognitiv rezipierbare, physisch realisierte Wahrnehmungsobjekte (deren „wahrnehmende“ kognitive Verarbeitung zu sog. Sinnesdaten führt), die Anlass sind für (im Kern schlussfolgernde) kognitive Prozesse der Wissensaktivierung seitens der Zeichen-Wahrnehmenden, und die zu diesem Zweck von Zeichen-Produzenten (oder –Arrangeuren) entäußert (oder arrangiert) wurden.⁵ Man kann diese Prozesse so beschreiben wie der Philosoph Edmund Husserl (1901), für

² Eine gewisse Parallele finden theologische und juristische Hermeneutik in der nach ihnen und auf ihrem Fundament entstandenen literarischen bzw. literaturwissenschaftlichen Hermeneutik, auch wenn die Figur der Autor-Intention dort lange Zeit hinter derjenigen der „immanenten Textbedeutung“ zurücktrat.

³ Siehe dazu in Busse 1993 (²2010) die im Sachregister ausgewiesenen Bemerkungen zu diesen beiden Begriffen und deren Problematik, z.B. 39 ff. und 130 ff.

⁴ Zumindest gilt dies für Linguistik und Sprachphilosophie, die – im Gegensatz zur Literaturtheorie und -wissenschaft – den in Michel Foucaults Kritik an der Figur des Autors aufscheinenden Hinweis, dass es sich dabei um Konstruktionen und Narrative handeln könnte, schlicht bis heute weitgehend ignoriert haben.

⁵ Die Erwähnung von Arrangements geht auf die überzeugenden Beispiele in der Kommunikationstheorie von Sperber/Wilson 1986 zurück, die gezeigt haben, dass zeichenbasierte menschliche Kommunikation nicht zwingend der speziell zu diesen Zwecken erzeugten Wahrnehmungsobjekte (wie z.B. Sprachlaute oder Grapheme) bedarf, sondern sich auch per deutungsanregendem Arrangement derselben vorhandener Realia bedienen kann.

den die von einem Sprach- bzw. Textproduzenten ent-äußerten Wahrnehmungsobjekte (d.h. die Ausdrucksseiten der geäußerten Sprachzeichen) von potentiellen Rezipienten als Anzeichen dafür gedeutet werden können, dass in der Kognition der Produzenten bestimmte kognitive Prozesse stattgefunden haben, die für die Produzenten der Anlass waren, genau diese Folge von wahrnehmbaren Sprachzeichen zu äußern.

Diese, in eigenen kognitiven Akten der Sprach- oder Textrezipienten schlussfolgernd nachvollzogenen bzw. re-konstruierten kognitiven Prozesse der Produzenten haben verschiedene Aspekte bzw. Dimensionen. Zum einen handelt es sich immer um Prozesse der Wissens-Aktivierung. Sprachzeichen sind Instrumente von Akten sozialer Interaktion, die zu kommunikativen Zwecken von Menschen eingesetzt werden, um andere Menschen dazu zu veranlassen, *bestimmte* Wissens Elemente und -strukturen kognitiv zu aktivieren bzw. realisieren. Diese *bestimmten* Wissens Elemente und -strukturen sind natürlich zuvor vom Produzenten selbst kognitiv aktiviert bzw. realisiert worden. Zum anderen werden Sprachzeichen benutzt, um bestimmte Intentionen und kommunikative Absichten zu realisieren. Kommunikative Intentionen ‚operieren über‘ den ‚inhaltlichen‘ Wissens Elementen, letztere sind sozusagen ihr ‚Material‘. Im Sprachverstehen geht es dann darum, die wahrgenommenen Ausdrucksseiten der Sprachzeichen als Anzeichen für mögliche und mutmaßliche kommunikative Absichten der Produzenten zu deuten; dabei werden neben den wahrgenommenen Zeichenausdrucksseiten zahlreiche weitere Typen von Informationen aus dem Gedächtnis oder aus begleitenden Wahrnehmungsakten aufgerufen, benutzt und zusammengeführt. In der schlussfolgernden kognitiven Konstruktion werden auf der Basis aller Eingangsdaten dann Hypothesen über die kommunikativen Intentionen einschließlich der Hypothesen über die zu realisierenden Wissens Elemente und Strukturen gebildet. ‚Verstehen‘ ist dann Ziel und Ergebnis dieser deutenden kognitiven Aktivität. Dabei gehen kommunikative Intentionalität und das verarbeitete Wissensmaterial eine untrennbare Einheit ein; beides sind Aspekte ein und desselben untrennbaren kommunikativen oder deutenden Vorgangs.⁶

Der Versuch, die Frage zu beantworten, ob „Bedeutungen“ (sprachlicher Zeichen oder Texte) etwas ist, das „ermittelt“ werden kann, setzt zunächst die Unterscheidung von zwei Perspektiven voraus, in denen Semantik und Textinterpretation gesehen oder betrieben werden können. Man kann diese Perspektiven entlang Wilhelm von Humboldts (1835: 418) berühmter Unterscheidung von Sprache als *εργον* (*ergon*) und als *ενεργεια* (*energeia*) [Werk und Erzeugung] skizzieren. Bezogen auf die Semantik könnte man Humboldts Dichotomie übersetzen in ‚Sprachzeichen und Zeichenketten (z.B. Sätze oder Texte) als fertiges Produkt eigener Existenz und eigenen Rechts, unabhängig von Betrachtungen der Rolle von Rezipienten und Produzenten‘ einerseits und ‚Sprachzeichen und Zeichenketten als Teil eines kommunikativen Geschehens, als dynamischer Prozess in Akten kommunikativer Interaktion zwischen Produzenten und Rezipienten‘ andererseits. Es macht einen erheblichen Unterschied und kann sich stark auf die Ergebnisse einer semantischen Analyse (oder „Bedeutungsfeststellung“ oder „-ermittlung“) auswirken, ob man einen Text als autonomes Objekt völlig unabhängig von allen Berücksichtigungen von Autorintentionen oder möglichen kommunikativen Zwecken oder Zielen (und möglicherweise auch völlig unabhängig von historischen und epistemischen Kontexten oder Zeithorizonten) interpretiert und analysiert, oder ob man eine Sprachvorkommnis als Teil eines

⁶ Sie sind, wie man es in der Diktion von analytischen Philosophen sagen könnte, „intern miteinander verknüpft“.

kommunikativen Geschehens analysiert, in dem es Produzenten mit bestimmten kommunikativen Absichten und Interessen und einem bestimmten, zeitlich beeinflussten und epistemisch verorteten Wissen sowie Rezipienten gibt, die ebenfalls Interessen und ein bestimmtes Wissen besitzen und die ihre Fähigkeiten des schlussfolgernden Verstehens (Inferenzen) auf die ihnen vorliegenden Zeichenfolgen anwenden. Für eine Semantik aus der Position des autonomen Textes heraus, wie sie besonders radikal etwa in der Theorie der Schrift des Philosophen Jacques Derrida⁷ vertreten wurde, stehen insbesondere zahlreiche Ansätze der modernen Literaturwissenschaften; exemplarisch etwa als ein schon etwas älteres Beispiel die psychoanalytische Literaturinterpretation, die Texte auch gegen die expliziten Intentionen von Autoren interpretiert. In einer solchen Position werden Texte als pure Anzeichen analysiert oder gedeutet, deren Deutung nicht mehr an die möglichen oder gar als wirklich vermuteten kommunikativen Absichten und (was wichtiger und problematischer ist) auch nicht an das vermutbare explizite Wissen der Textproduzenten und ihrer potentiellen angezielten Rezipienten rückgebunden wird.⁸

In striktem Gegensatz zu diesem Bedeutungsmodell des autonomen, überzeitlichen, kontext- und autorunabhängigen Textes steht eine Auffassung von Semantik und Bedeutungsanalyse, die Sprachvorkommnisse (wie z.B. Texte) als zeitlich und epistemisch situierte Bestandteile kommunikativer Prozesse auffasst, in denen die sprachlichen Zeichen stets in der Weise als Anzeichen fungieren, dass sie die Prozesse der Wissensaktivierung anzeigen, welche die Textproduzenten zur Formulierung und kommunikativen Artikulation gerade dieser Zeichenfolgen in genau diesem gegebenen Kontext veranlasst haben.⁹ Mit anderen Worten: Die Zeichen eines Sprachvorkommnisses oder Textes (und damit das Sprachvorkommnis bzw. der Text insgesamt) wären Anzeichen für vom Rezipienten als beim Produzenten vorhanden vermutete kommunikative Intentionen und Wissenshintergründe. Eine solche Textbedeutungskonzeption, die man auch als Konzeption einer verstehensorientierten Semantik bezeichnen könnte (*understandingsemantics* nennt Fillmore 1985 seine Überlegungen) ist eher in einigen Teilen der neueren Linguistik verortet (auch wenn sie für die Linguistik insgesamt und deren Mainstream keineswegs repräsentativ ist).

Den meisten (Mainstream-) Linguisten wie den meisten Literaturwissenschaftlern (und wohl auch den Schriftradikalisten in der Tradition Derridas) ist freilich auch etwas gemeinsam, nämlich ein Bedeutungsverständnis, das sich am treffendsten als „Bedeutungsmodell der Sprachteilhabe“ bezeichnen ließe.¹⁰ Danach ist Sprache – und das meint in diesem Kontext Wörter, Regeln zu ihrer sinnvollen Kombination zu Sätzen und Texten mitsamt ihren sprachsystematischen oder lexikalischen Bedeutungen – ein autonomes System oder Repertoire (*trésor* nannte es Saussure), das unabhängig von einzelnen Individuen als ein gemeinsamer „Besitz“ zwischen und über ihnen existiert, als „geteiltes Wissen“, auf das dann kontextspezifisch mit leichten kontextuellen oder situativen Modifikationen problemlos zugegriffen werden kann. Verstehen gelingt nach diesem Modell der Sprachteilhabe deshalb, weil die Beteiligten über „dasselbe“ Wissen über die Einsatzmöglichkeiten und Bedeutungen der sprachlichen Mittel verfügen. Die Aporie eines solchen Sprachmodells kann hier aus

⁷ Derrida (1976), vgl. dazu vertiefend Busse (2014a: 304 ff.).

⁸ Bei Derrida (1976) erscheint dies als eine radikale Ent-Kontextualisierung der Zeichendeutung.

⁹ Das hier skizzierte Verständnis der Anzeichenhaftigkeit sprachlicher Zeichen und ihrer Interpretation folgt den zeichentheoretischen Überlegungen von Husserl (1901). (Siehe dazu vertiefend Busse 1914a, 254 ff.)

¹⁰ Vgl. dazu ausführlicher Busse (1997) sowie (1994a und 1994b).

Platzgründennicht systematisch nachgewiesen werden, daher hier nur ein Punkt: Nach einer überzeugenden Argumentation, wie sie Sperber und Wilson (1986, 1987) geliefert haben, scheidet schon der Begriff „gemeinsames Wissen“, der dieses Modell der Sprachteilhabe trägt, hart an der kognitiven Realität. Abgesehen davon, dass die Gemeinsamkeit von Wissen nie wirklich nachgewiesen werden kann (das *black-box*-Problem jeder kognitionsbezogenen Aussage) spricht schon die Individualität und lebensgeschichtliche Gebundenheit jeder persönlichen Spracherfahrung und Wissenskonstellation dagegen, dass die Gemeinsamkeit des Wissens, die in der klassischen Sprachauffassung als so zentral gesehen wird, wirklich in dem Maße vorhanden ist, wie es notwendig wäre, würde Sprachverstehen wirklich so funktionieren, wie es in Modellen der Sprachteilhabe unterstellt wird.

Auf der Basis der genannten Unterscheidung erweist sich die Frage nach dem eigentlichen Ziel einer „Ermittlung von Bedeutungen“ je nach Neigung zu der einen oder der anderen Variante nämlich als etwas völlig verschiedenes. Käme es in der einen Perspektive (1) eher darauf an, diejenigen epistemischen Kontextualisierungsmöglichkeiten von Zeichen oder Zeichenfolgen zu explizieren, von denen die Analysierenden annehmen, dass sie den vermuteten oder unterstellten kommunikativen Absichten der Zeichenproduzenten bzw. -entäußernden am ehesten entsprechen, wäre es das Ziel aus der anderen Perspektive (2), diejenigen epistemischen Kontextualisierungsmöglichkeiten der Zeichen oder Zeichenfolgen zu explizieren, die entweder (a) überhaupt, unter Heranziehung aller irgendwie denkbaren, mit dem/den gegebenen Zeichen oder der gegebenen Zeichenfolge regelmäßig oder historisch nachweisbar assoziierbaren epistemischen Kontextualisierungen explizierbar sind (die Position Derridas), oder (b) die unter Ansetzung einer konkreten, eingrenzenden Kontextualisierungshypothese (etwa auf der Basis autor-, epochen-, domänenbezogener Annahmen) explizierbar sind (die Position herkömmlicher literaturwissenschaftlicher Textinterpretationskonzeptionen und Hermeneutiken).

Unter „Explikation von epistemischen Kontextualisierungsmöglichkeiten“ wird dabei verstanden, dass Wissens Elemente (oder präziser: Kombinationen, Cluster von Wissens Elementen) expliziert bzw. paraphrasiert werden, von denen aufgrund einer interpretatorischen bzw. analytischen Hypothese angenommen wird, dass die Zeichen (-folgen) geäußert wurden, um eben diese Wissens Elemente zu aktivieren (Variante 1, s.o.), oder (Variante 2, s.o.) dass mit diesen Zeichen die explizierten Wissens Elemente als deren „Bedeutung“ (oder Bedeutungspotential) verbunden sind.

All diese Beschreibungen sind natürlich noch recht grob und bedürften sprach-, zeichen- und bedeutungstheoretisch gesehen noch weiterer Ausdifferenzierung, Begründung, Diskussion und Problematisierung, was aus Platzgründen hier jedoch leider nicht möglich ist.

3. Semantik – eine Ermittlungstechnik?

Wer den Ausdruck *ermitteln* und seine Ableitungen wie *Ermittlung* oder *Ermittlungstechnik* benutzt, bewegt sich damit zwangsläufig in einem semantischen bzw. epistemischen Umfeld, in dem Begriffe wie *Wahrheit* oder *Wirklichkeit* nicht weit sind. Nach landläufiger Semantik heißt, etwas zu *ermitteln*, dass dasjenige, das da ermittelt wird oder werden soll, als etwas unterstellt wird, das („wirklich“, „in der Realität“) „ist“, „tatsächlich existiert“, „wahr ist“. Dabei zielt das am weitesten verbreitete Verständnis von *ermitteln*, das im Kontext von Kriminaltechnik und Gerichtsverfahren angesiedelt ist, wohl meist auf epistemische Konstellationen, in denen es vorrangig um *Ursachen* (warum etwas bestimmtes passiert ist), *Gründe* (warum jemand etwas

bestimmtes getan hat) und ähnliches (z.B. *wie* etwas bestimmtes passiert ist) geht. Sprach- und Wissens-theoretisch gesehen sind das epistemische Konstellationen, die Relationen von mindestens zwei Prädikationen darstellen, wobei diese Relationen inhaltlich/epistemisch spezifiziert sind (z.B. als Kausal- oder als Begründungsrelation). Eine solche spezifizierte Prädikations-Relation wäre aber bei der „Ermittlung“ von Bedeutungen zunächst nicht gegeben. Das markiert einen wichtigen Unterschied der Anwendung eines Begriffs wie *ermitteln* auf Semantik einerseits und auf der herkömmlichen Verwendung des Ausdrucks entsprechende Ermittlungsziele andererseits. Insbesondere bei einer Bedeutungsauffassung der traditionellen Semantik, wie sie der oben skizzierten zeichentheoretischen Position 2 entspricht (die man als *ergon*-Position charakterisieren könnte), spielen solche Kausal- oder als Begründungsrelationen keinerlei Rolle.¹¹ Am ehesten könnte man sie noch annehmen für die zeichentheoretische Position 1 (die man in Zusammenhang mit einer *energeia*-Position bringen könnte), wo tatsächlich die Beantwortung der Frage, *warum* (zu welchem Ziel oder Zweck) eine Person X einen Ausdruck (eine Ausdruckfolge) Y in einem gegebenen epistemischen Kontext Z verwendet hat, eine wichtige Rolle in einem semantischen Ermittlungsprozess spielen kann.

Insofern *Ermittlungs*prozesse landläufig starke Parallelen aufweisen zu / in Kategorien gedacht werden von *Entdeckungs*prozessen, stellt sich im Falle der Semantik die Frage, *was* dasjenige sein könnte, das da *entdeckt* oder *ermittelt* wird (werden soll). Genauer stellt sich die Frage, ob „Bedeutung“ überhaupt zu der Art von Phänomenen gehört, die in einem vertretbaren Sinn *ermittelt* oder *entdeckt* werden können. Das ist, jedenfalls im Falle der zeichentheoretischen Variante 2, indes sehr fraglich. In einem traditionellen Verständnis von Semantik gilt nämlich für Bedeutungen: sie „sind da“, „sind gegeben“ (und zwar intuitiv, selbstverständlich und unhinterfragt), d.h. sie sind nichts, das erst *ermittelt* oder *entdeckt* werden muss.¹² Dass „Bedeutung“ etwas ist, das durch inferenzielle Leistungen erst aktiv kognitiv konstruiert oder konstituiert werden muss, ist der traditionellen Semantikauffassung fremd. Jede Auseinandersetzung mit traditionellen Bedeutungsbegriffen und -theorien muss zudem den zwei von Lyons (1983, 128) so benannten impliziten Prämissen der Wortsemantik Rechnung tragen, nämlich der „(a) *Existenzprämisse*“: „dass das, worauf man sich [...] mit dem Wort ‚Bedeutung‘ bezieht, überhaupt in irgendeiner Form existiert“, und der (b) der „*Homogenitätsprämisse*“: „dass alles, was als ‚Bedeutung‘ bezeichnet wird, seiner Natur nach ähnlich oder gar identisch ist.“ Nach Lyons sind beide implizite Prämissen gleichermaßen problematisch. In welcher Form, so muss man fragen, „existiert“ denn „die Bedeutung“ (eines Wortes? eines Satzteils? Eines Satzes? ...)? Wonach muss ich suchen, wenn ich eine solche Bedeutung „ermitteln“ will? Wo hat sie ihren „Ort“? In welcher Form kann / muss ich sie suchen bzw. aufsuchen?

¹¹ Diese Aussage gilt für den Ermittlungsprozess nach Variante 2 selbst und das Ziel dieses Prozesses. Eine gewisse Rolle spielen können Kausal- und Begründungsrelationen jedoch in bestimmten *Narrativen* über Prozesse der Bedeutungsermittlung nach Variante 2 (was nicht dasselbe ist), etwa der Art: „weil Wissenselement X besser zum (angenommenen) Kontext Y passt, ist es die (Be)deutungsalternative, die in diesem Kontext Y vorzuziehen / die einzig richtige ist“ usw.

¹² Dies gilt zunächst nur für traditionelle Auffassungen zur Semantik der eigenen Sprache, der Muttersprache, in der man aufgewachsen ist. Etwas anders stellt sich die Problemlage dar im Falle einer fremdsprachen-philologischen Semantik, wo die „Ermittlungsprozedur“ dann aber auch lediglich darauf hinausläuft, welcher (Wort- oder Satz-) Bedeutung der eigenen Sprache die Bedeutung des fraglichen Ermittlungsobjekts in der Fremdsprache entspricht, also auf eine reine Äquivalenz-Relation. Es ist dann diese Äquivalenz-Relation, die entdeckt oder ermittelt wird, nicht die Bedeutung selbst.

Nach heutiger Auffassung sind ontologisierende Konzeptionen von „Bedeutung“ (also solche, die diese – wie Platon in Bezug auf seine „Ideen“ – zu quasi dinglichen Gegenständen, zu einem existierenden „etwas“ machen, das klar abgegrenzt und in verschiedenen Auftretensformen stets mit sich „identisch“ ist) eigentlich obsolet. Stattdessen geht man davon aus, dass die „Existenzform“ von „Bedeutungen“ (will man einen solchen, in diesem Kontext problematischen Terminus überhaupt verwenden) am ehesten in den „Regeln des Gebrauchs“ oder besser „Verwendungskonventionen“ von Sprachzeichen zu finden ist. Führt man (sprachzeichenbezogene) „Bedeutungen“ aber auf Gebrauchskonventionen für Zeichenausdrucksseiten zurück, dann muss man dem Umstand Rechnung tragen, das Sprachzeichen stets in zwei zu unterscheidenden „Gegebenheitsweisen“ betrachtet werden können: nämlich einmal als allgemeine (Verwendungs-)Regel, als Muster, bzw. – in der Terminologie, die der Zeichentheoretiker Ch. S. Peirce dafür geprägt hat und die seitdem dafür gebräuchlich geworden ist – als „type“, und zum anderen als Anwendung der Regel bzw. des Musters, als konkretes, physikalisch (lautlich oder graphisch) realisiertes „Exemplar“, bzw. „token“. Jede Semantik, die sich als „Ermittlungsprozedur“ geben will, muss daher vorab klären und festlegen, wonach sie sucht: nach der *type*-Bedeutung (der Regel- oder Muster-Bedeutung, oder – in der Terminologie der strukturalistischen Linguistik in der vermeintlichen Nachfolge Saussures – als „Zeichenbedeutung im Sprachsystem, in der *langue*“) oder nach der *token*-Bedeutung (der Bedeutung eines einzelnen realisierten, in einem Text instantiierten Zeichen-Exemplars, oder – strukturalistisch gesprochen – der Bedeutung in der *parole*, der menschlichen Rede). Je nach dem Ziel der Analyse würden sich mögliche Strategien der „Ermittlung“ tendenziell voneinander unterscheiden (müssen).

Übliche Verfahren der Bedeutungsbestimmung (wenigstens solche im Rahmen der Linguistik) lassen sich weniger als *Entdeckungsprozeduren*, denn als *Explikationsprozeduren* (-techniken) und / oder *Paraphraseprozeduren* (-techniken) charakterisieren. Beschrieben werden Bedeutungen entweder auf der Basis individueller Regelkenntnis seitens der Analysierenden, die durch umfangreiche Text- und Kontextkenntnisse erweitert oder verfeinert (und tendenziell von der eigenen persönlichen sprach-lebensgeschichtlichen Intuition abgelöst) werden können (wenigstens im Idealfall), oder auf der Basis umfangreicher Korpusrecherchen (wobei die Deutung von Korpusdaten aber wiederum unhintergebar auf eigene intuitive Deutungskapazitäten zurückführt). Nachfolgend sollen einige typische und übliche Techniken, Instrumente, Narrative semantischer Tätigkeit in Hinblick auf ihre „ermittlungstheoretischen“ Potentiale und Eigenschaften betrachtet werden.

4. Techniken, Instrumente, Narrative semantischer Tätigkeit

Bedeutungsexplikationen explizieren semantisches bzw. verstehensrelevantes Wissen.¹³ Traditionelle Semantik (sofern sie nicht – dann aber außerhalb der „modernen“ Linguistik – weniger linguistisch als texthermeneutisch angelegt war) hat diejenigen Wissens-elemente, die im Zuge einer Bedeutungsbeschreibung oder -paraphrase explizit gemacht wurden, sehr stark auf einen kleinen Kern sog. „begriffsdefinierender“ semantischer Merkmale reduziert. Dies gilt für die linguistische Merkmal- oder Komponentensemantik wie für die gleich orientierte logische Semantik, und in einem gewissen Sinne auch für die aus einer Kritik an bestimmten Aporien der Merkmalse-

¹³ Zur Kategorie „verstehensrelevantes Wissen“ und ihrer zentralen Rolle für die Semantik siehe ausführlicher Busse 2014a, Kap.7, S. 189 ff. Siehe zum wissenstheoretischen Hintergrund der hier vertretenen Auffassung von Semantik auch den Handbuchartikel Busse 2014b.

mantik erwachsene Prototypen- oder Stereotypensemantik. Beliebtes Instrument einer solchen Spielart von Semantik war das Erstellen einer wortbedeutungsbezogenen Merkmalsmatrix, gerne als Vergleich „nahe benachbarter“ Wortbedeutungen, z.B. in sog. Wortfeldern.¹⁴ Als „Ermittlungsarbeit“ wurden und werden solche Verfahrensweisen wohl weniger verstanden, zumal meist mit vorgefertigten Listen sog. „semantischer Merkmale“ (bzw. „Komponenten“, „Marker“, „Begriffsmerkmale“) gearbeitet wurde (in manchen Sparten dieser Theorien sogar als universell wenn nicht gar angeboren aufgefasst). „Ermittelt“ werden konnte mit einer solchen Methode höchstens, ob ein bestimmtes vorgegebenes semantisches Merkmal bei einer einzelnen bestimmten Wortbedeutung „vorhanden“ ist oder nicht. Da zudem die Menge der berücksichtigten semantischen Elemente auf die sog. „begriffsdefinierenden“ oder „dingbestimmenden“ Merkmale eingegrenzt wurde, und z.B. sog. „Nebensinn und Gefühlswerte“ (K.O. Erdmann 1900) von Wörtern bzw. Wortbedeutungen (heute sagt man: Konnotationen) komplett aus der Analyse und Beschreibung ausgeklammert wurden, kann von einer umfassenden „Ermittlung“ von Wortbedeutungen in dieser Methodik keine Rede sein. Man kann und muss daher unumwunden konstatieren, dass der Begriff oder Gedanke des „Ermittelns“ äußerst fern davon ist, auch nur in irgendeiner Weise oder der leisesten Andeutung Teil des Narrativs traditioneller linguistischer Semantik zu sein. Das traditionelle linguistisch-semantische Narrativ ist daher eher eines des „Beschreibens“ von Vorhandenem und im Kern auch Bekanntem (bzw. präziser: als bekannt Unterstelltem), weniger das des Herausfindens von zuvor Unbekanntem.

Der Gedanke, dass Semantik (auch) etwas mit „Ermitteln“ zu tun haben könnte, findet sich eher in den (älteren und neueren Varianten der) sog. Philologien, insbesondere der (oder den) Hermeneutik(en), und damit einem wissenschaftlich-methodischen Standpunkt und Narrativ, welches die sog. „moderne Linguistik“ (des Strukturalismus und der logik-theoretisch restringierten Linguistik und Sprachphilosophie) ja nun gerade meilenweit hinter sich lassen wollte, da sie als „veraltet“ und „verstaubt“ angesehen wurden. Insbesondere in den Philologien der „alten Sprachen“ (v.a. Altgriechisch, Lateinisch, Hebräisch) konnte es durchaus darum gehen, für sog. „dunkle Textstellen“ oder neuauftretende, bisher unbekannte Wörter, Wortverwendungen oder grammatische Konstruktionen herauszufinden (eben mit philologisch-hermeneutischen Methoden zu ‚ermitteln‘) welche Bedeutung sich dahinter verbergen mochte. Das Narrativ dieser Spielart semantischer Techniken hat am ausdifferenziertesten Schleiermacher in seiner Hermeneutik zu Wort gebracht. Semantische Tätigkeit ist für Schleiermacher nie allein nur philologische Technik des Vergleichs von Textstellen und (damit von Varianten der Verwendungsmöglichkeiten von Wörtern und syntaktisch-semantischen Konstruktionen), also, wie er es nennt, nie nur „Verstehen aus der Sprache heraus“ (er nennt dies die „grammatische Auslegung“), sondern muss immer auf die (möglichen) Gedanken der Textverfasser hinter den verwendeten Wörtern zielen (die sog. „psychologische Auslegung“ oder „Divination“). Die hermeneutische „Ermittlungstechnik“ hat also bei Schleiermacher ein doppeltes Ziel, bzw. zwei Ziele, die ständig gegeneinander abgeglichen werden müssen im Sinne der wechselseitigen Korrektur und Verbesserung: Zum einen muss versucht werden, durch Textstellen- und Gebrauchsvarianten-Vergleiche die mögliche Bedeutung eines Wortes oder einer Konstruktion zu ermitteln; dies kann aber nur dann gelingen, wenn als

¹⁴ Für Details siehe Busse 2009, Kap. 2.5 bis 2.7, S. 35 – 59. Die grundsätzlichen Probleme der Konstrukte „Wortbedeutung“ bzw. „wörtliche Bedeutung“ werden in demselben Band in Kap. 5.1 und 5.4 (S. 93 ff. und S. 100 ff.) etwas ausführlicher als hier erläutert und diskutiert.

Hintergrundfolie immer die mögliche gemeinte Bedeutung reflektiert wird, und damit die Gedanken, die ein Textverfasser mit der fraglichen Textstelle verbunden haben könnte (modern gesprochen: die Autorintention). Ein besonderer Clou in der hermeneutischen Auffassung von Schleiermacher ist dabei, dass beim Ermitteln der Autorintention durchaus weiter gegangen werden kann als nur zu dem, was einem Autor selbst bewusst ist. Vielmehr kann die Hermeneutik Bedeutungsaspekte ‚ermitteln‘, die dem Autor selbst evtl. unbewusst waren, wie es in einer berühmten Textstelle heißt.¹⁵ Schleiermachers quasi „dialektische“ Position zu Textauslegung (und damit implizit auch: Bedeutungsbestimmung) unterscheidet sich von gängigen Vorstellungen über das Ziel und die Arbeitsweise von „Ermittlungen“ allerdings in dem Punkt, dass er eine alleinige Präponderanz des „Objektiven“ (also des „Herausfindens der Wahrheit“, dessen „was wirklich *ist*“) in Dingen der Textauslegung und des Sprachverstehens für nicht möglich hält. Vielmehr führen „objektive“ und „subjektive“ Sichtweisen und Überlegungen immer nur gemeinsam und in wechselseitiger Stützung und Bestärkung zum Ziel.¹⁶ In jedem Falle, und darauf liegt das sprachtheoretische Schwergewicht von Schleiermachers Hermeneutik und Verstehenstheorie, ist das Interpretieren (und damit implizit auch das „Bedeutungsfeststellen“) ein „Nachkonstruieren der gegebenen Rede“. Sprachverstehen, Textinterpretation kann also niemals, wie es damals und in der Linguistik auch heute noch vielfach behauptet wurde und wird, zu einem völlig objektiven, sich nur aus den Regeln des Sprachsystems ergebenden „Feststellen“ einer Textbedeutung werden. Sprachverstehen ist vielmehr immer zugleich auch Deutung, Interpretation, subjektiver Nachvollzug eines möglicherweise von einem Textverfasser oder Sprecher gemeinten Sinnes.¹⁷

Im Vergleich der Narrative beider hier vorgestellter Varianten kann also festgehalten werden, dass dem Glauben an die Möglichkeit des „Feststellens“ von Bedeutungen ein Narrativ gegenüber steht, das Bedeutungen als etwas in Akten der Interpretation und Deutung Erzeugtes, Konstruiertes oder Konstituiertes auffasst. Beide Narrative existieren in der heutigen Linguistik mehr oder weniger unversöhnlich nebeneinander.

In jüngerer Zeit kommt eine neues Narrativ (eigentlich eine technisch-methodisch veränderte Abwandlung des einen alten) hinzu, das in der Auswertung sehr großer (am besten maschinell auswertbarer) Textkorpora ein Allheilmittel und einen Weg zur „Feststellung“ der ‚einen und wahren Bedeutung‘ (eines Ausdrucks, eines Syntagmas) sieht. Die Crux solcher Ansätze ist es, dass sie unzureichend zwischen *type*- und *token*-Bedeutungsunterscheiden und das Problem von deren Differenz schlicht überhaupt nicht im Blick haben, obwohl es entscheidende Auswirkungen auf die Ein-

¹⁵ „Denn weil wir keine unmittelbare Kenntnis dessen haben, was in ihm [dem Textverfasser] ist, so müssen wir vieles zum Bewußtsein zu bringen suchen, was ihm unbewußt bleiben kann, außer sofern er selbst reflektierend sein eigener Leser wird. Auf der objektiven Seite hat er auch hier keine anderen Data als wir.“ (Schleiermacher 1977, 94)

¹⁶ „Die Kunst [der Textinterpretation, D.B.] kann ihre Regel nur aus einer positiven Formel entwickeln, und diese ist 'das geschichtliche und divinatorische (profetische) objektive und subjektive Nachkonstruieren der gegebenen Rede.“ (Schleiermacher 1977, 93) ‚Objektiv‘ ist das Verstehen, insofern es sich auf die gemeinsamen Regeln des Sprachsystems bezieht, ‚subjektiv‘, indem es die konkrete Mitteilungsentention des Textautors zu (re)konstruieren versucht. Objektiv ist es, insofern die Äußerung des Textautors auf dem Hintergrund der gegebenen und offensichtlichen Kontextdaten und Wissenshintergründe interpretiert wird, subjektiv, indem aus der Äußerung u.U. Bedeutungsmomente geschlossen werden, die dem Textautor als solche noch nicht bewusst waren oder bewusst sein konnten.

¹⁷ „Vor der Anwendung der Kunst muß hergehen, daß man sich auf der objektiven und subjektiven Seite dem Urheber gleichstellt.“ (Schleiermacher 1977, 94)

stufung des Ergebnisses einer linguistisch-semantischen Analyse hat. Sicherlich hilft die Vergegenwärtigung einer Großzahl von (vermutlich) semantisch vergleichbaren Textstellen (z.B. Verwendungsweisen eines Wortes) unter Berücksichtigung der jeweiligen Kontexte dabei, eine bessere Einschätzung von Verwendungskonventionen zu ermöglichen; den letzten Schritt: vom Textmaterial (und seiner meinetwegen technisch-algorithmischen Aggregation) zur „Bedeutung“ muss und kann aber immer nur ein verstehensfähiges (und das heißt immer auch: seine Deutungsfähigkeiten benutzendes) menschliches Individuum vollziehen. Das Problem, ob Bedeutungen feststellbar sind, ist nämlich (anders als es derzeit viele Korpuslinguisten im Überschwang der Begeisterung über die neuen technischen Methoden der Auswertung immenser Textkorpora offenbar glauben) kein quantitatives, sondern ein qualitatives. (Ein Umschlag von Quantität in Qualität findet nicht statt.)

5. Ein Beispiel: Juristische Semantik

Eingangs wurde darauf hingewiesen, dass die Frage, ob Semantik etwas mit „ermitteln“ zu tun hat, innerhalb der Sprachwissenschaft(en) und Sprachphilosophie eigentlich nie (oder kaum je) gestellt wurde und wird. Der einzige Bereich semantischer Konzeptionen oder Ansätze im weitesten Sinne, in dem es tatsächlich eine tiefergehendere Debatte darüber gegeben hat, ist – wen wundert es angesichts des über die Herkunft von Begriffen wie *ermitteln* oben Geschriebenen – die juristische Semantik, genauer: semantische Überlegungen im Kontext von Theorien der und Anleitungen zur Gesetzesauslegung und -anwendung. Dort gibt es nämlich eine Kontroverse über die Frage der Unterscheidbarkeit von „Bedeutungsfeststellung“ vs. „Bedeutungsfestsetzung“, die von den einen Rechtstheoretikern und -methodikern bejaht, von den anderen verneint wird.¹⁸ Die dortige Debatte ist eng mit der Generaldifferenz zwischen „objektiver“ und „subjektiver“ Auslegung verbunden. Interessant in unserem Zusammenhang ist, dass in demjenigen rechtstheoretischen Narrativ, in welchem strikt zwischen *Bedeutungsfeststellung* und *Bedeutungsfestsetzung* unterschieden wird, diese Unterscheidung sich gerade gegen ältere rechts-hermeneutische Ansätze richten soll, in denen die Bevorzugung mehr oder weniger freier Interpretation (z.B. auch *teleologischer* Art¹⁹) präferiert wird. Das (insbesondere von Anhängern der logischen Semantik Frege-Carnap'scher Prägung innerhalb der Rechtstheorie verfolgte) Narrativ der „Feststellbarkeit“ (wir könnten in unserem Kontext auch sagen: der „Ermittelbarkeit“) von Wort- und Satzbedeutungen richtet sich also gezielt gegen solche Auffassungen, welche einen unhintergehbaren Rest von individueller Deutung und Konstruktion in jedem Sprachverstehen vermuten. „Feststellbar“ sollen – so die Anhänger dieser Dichotomie – methodisch gesehen insbesondere die Gebrauchsregeln der Wörter sein. Da von dieser Seite (es handelt sich ja um Juristen, nicht um Linguisten) allerdings keinerlei methodische Hinweise geboten werden, wie man denn bitteschön Gebrauchsregeln von Wörtern zweifelsfrei „feststellen“ könne (es aber unhinterfragt unterstellt wird, dass dies möglich sei) endet auch diese „Methode“ letztlich doch wieder dort, wo die meisten Konzeptionen der Bedeutungsbestimmung zwangsläufig enden: bei der individuellen sprachlichen Intuition der einzelnen Ver-

¹⁸ Siehe dazu vertiefend Busse 1993/2010, über dessen Sachregister zahlreiche Verweise auf verschiedene Formender Thematisierung der genannten Dichotomie im Kontext juristischer Semantik-konzeptionen erschlossen werden können.

¹⁹ In Abgrenzung zu *grammatischer* – „nach dem Wortlaut“ –, *systematischer* – aus dem Gesetzeskontext – und *historisch-genetischer* Methode. Zur üblichen – auf F.C. von Savigny zurückgehenden – Unterscheidung der Methoden bzw. Kanones in der juristischen Auslegungslehre siehe einführung und erläuternd Busse 1993/2010, 24 ff.m.w.N.

stehenden (Deutenden, Interpretierenden). „Bedeutungsfeststellung“ (was auch immer man genau darunter versteht und wie auch immer man dabei konkret vorgegangen sein mag²⁰) ist letztlich immer eine Sache von *Standpunkten* (gerade ja in der Alltagspraxis von Rechtsfindung und Gesetzesauslegung); und jeder Versuch einer „objektiven“, d.h. an Kriterien orientierten Bedeutungsbeschreibung (ein Bemühen, das – v.a. etwa im juristischen Kontext – zur besseren Überprüfbarkeit und Vergleichbarkeit von Interpretationsergebnissen durchaus sinnvoll sein kann) kommt nicht darum herum, dass diese Beschreibung erst möglich ist auf dem Fundament *vorgängigen, intuitiven Textverstehens*. Aus einer reflektierten sprachtheoretischen Sicht verlieren jedoch alle Bemühungen um „objektive“ Methoden der Bedeutungsfeststellung ebenso ihre Grundlage wie die Auffassung, dass es „feste“, „wohlbestimmte“, „präzise“ Wortbedeutungen geben könnte.

6. Fazit

Als Fazit kann festgehalten werden: Aus linguistischer (bzw. aus verstehens- und wissenstheoretisch reflektierter sprachtheoretischer) Sicht sind *ermitteln*, *entdecken* oder *feststellen* keine besonders gut geeigneten Kategorien, um die Problemstellung der Semantik zutreffend zu charakterisieren. Jedenfalls dann nicht, wenn damit die Suche nach dem „was wahr ist“, was „wirklich ist“, oder einfach dem „was ist“ gemeint sein sollte. Stattdessen basieren „Bedeutungsgebungen“ (oder wie auch immer man das nennen will) immer auf (impliziten oder expliziten) Schlussfolgerungsprozessen, bei denen aus dem Vorkommen bestimmter Sprachzeichen und Sprachzeichenkonstellationen / -kombinationen in bestimmten kognitiv voraktivierten (bzw. präsenten oder prinzipiell aktivierbaren und zugänglichen) Vorkommens- bzw. Wissenskontexten auf bestimmte „gemeinte“ Wissenskonstellationen „geschlossen“ wird.²¹ Wichtig ist, dass solche Schlussfolgerungen immer nur *hypothetisch* und *probabilistisch* sein können; d.h. sie können sich im weiteren Verlauf von Interaktionen oder Deutungsprozessen als voreilig und unzutreffend und damit als korrektur- oder ersetzungsbedürftig erweisen. Sie sind Deutungsakte auf der Basis eines immer nur als individuelles in den Spiel kommenden Wissens, und so sicher oder unsicher, wie die lebens-, kommunikations-, sprachgebrauchs- und Deutungserfahrungen der deutenden Individuen es eben sind. Das hat zur Folge, dass „das was ist“, was „wahr ist“, was „die wirkliche Bedeutung ist“ von je verschiedenen Standpunkten und aus je

²⁰ Siehe zu Details die umfassende Analyse von (impliziten) Interpretationskonzeptionen der obersten deutschen Bundesgerichte in Busse 2001 (auf der Basis von über 100 Urteilstexten), aus der deutlich wird, dass Richter, wenn sie von der „Feststellung“ von Bedeutungen sprechen, an (dem eigenen auslegungstheoretischen Standpunkt geschuldet) jeweils sehr Unterschiedliches denken. Der Unterschied zwischen „objektiver“ und „subjektiver“ Auslegung sowie der zwischen Bedeutungsfeststellung und Bedeutungsfestsetzung verschwimmt in den Bemerkungen der Praktiker nahezu völlig und es wird deutlich, dass eine „festgestellte“ Bedeutung eines Gesetzespassus letztlich immer diejenige ist, die der eigenen Deutung entspricht. Dies haben einige Rechtstheoretiker durchaus selbst gesehen. Z.B. merkt Wank (1985, 21 f.) zu Recht an, dass Bedeutungsfeststellungen im strengen sprachwissenschaftlichen Sinne bei Gericht nicht erfolgen. So „müßte der Jurist, wenn er es ernst damit meinte, auf Sprachbücher und Sprachuntersuchungen [...] zurückgreifen, oder er müßte [...] Meinungsbefragungen veranlassen oder Beobachtungen über den Sprachgebrauch anstellen. All dies geschieht meist nicht. Vielmehr verfährt der Jurist meist so, daß er sein natürliches Sprachempfinden stellvertretend für den allgemeinen Sprachgebrauch antworten läßt. Das führt zu dem [...] Bedenken, daß der Jurist dabei im allgemeinen weder repräsentativ noch nach semantischen Kriterien vorgeht, sondern im Rahmen seiner juristischen Arbeit seine Rechtsauffassung hinter dem Verweis auf den allgemeinen Sprachgebrauch verbirgt.“

²¹ Natürlich ist auch das (wie alles was Menschen denken uns sagen) „nur“ ein „Narrativ“, aber eines, das sehr viel mehr Plausibilität besitzt als viele andere Narrative in diesem Feld.

verschiedenen Erfahrungshorizonten, aber auch Interessenkonstellationen heraus sehr unterschiedlich beurteilt werden kann. Der Diskurs über die angebliche „Feststellbarkeit“ oder „Ermittelbarkeit“ von Bedeutungen ist in diesem Spiel nur ein Narrativ unter vielen, und zwar eines, das vorrangige (selbst)legitimatorische Zwecke verfolgt und letztlich aus einer reflektierten sprachtheoretischen Position heraus nicht zu den plausibelsten Erzählungen über das Problem von Sprache, Sprachverstehen, Bedeutungsgebung und Bedeutungsfindung zählt.

7. Literatur

- Busse, Dietrich (1991): *Textinterpretation. Sprachtheoretische Grundlagen einer explikativen Semantik*. Opladen: Westdeutscher Verlag. [stark erweiterte und überarbeitete Neuauflage als Busse 2014a]
- Busse, Dietrich (1993/2010): *Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht*. Berlin: Duncker & Humblot 1993. [2. Auflage 2010]
- Busse, Dietrich (1994a): Kommunikationsmodelle und das Problem des Sprachverstehens. Über technische Metaphern in der Sprachwissenschaft. In: Rudolf Hoberg (Hrsg.): *Technik in Sprache und Literatur*. (Festschrift für Franz Hebel), Darmstadt: Verlag der TH Darmstadt, S. 207 – 234. (= THD Schriftenreihe Wissenschaft und Technik, 66)
- Busse, Dietrich (1994b): Interpretation, Verstehen und Gebrauch von Texten. Semantische und pragmatische Aspekte der Textrezeption. In: Andreas Böhm / Andreas Mengel / Thomas Muhr (Hrsg.): *Texte verstehen: Konzepte, Methoden, Werkzeuge*. (= Schriften zur Informationswissenschaft, 14) Konstanz: Universitätsverlag Konstanz, S. 49 – 79.
- Busse, Dietrich (1997): Semantisches Wissen und sprachliche Information. Zur Abgrenzung und Typologie von Faktoren des Sprachverstehens. In: Inge Pohl (Hrsg.): *Methodologische Aspekte der Semantikforschung*. (Sprache – System und Tätigkeit 22) Frankfurt am Main u.a.: Lang, 13 – 34.
- Busse, Dietrich (2001): Semantik der Praktiker: Sprache, Bedeutungsexplikation und Textauslegung in der Sicht von Richtern. In: Friedrich Müller / Rainer Wimmer (Hrsg.): *Neue Studien zur Rechtslinguistik. Dem Gedenken an Bernd Jeand'Heur*. (= Schriften zur Rechtstheorie, Bd. 202) Berlin: Duncker & Humblot, 45 - 81.
- Busse, Dietrich (2009): *Semantik. Eine Einführung*. (= UTB 3280 LIBAC Linguistik Bachelor) München: Fink.
- Busse, Dietrich (2014a): *Sprachverstehen und Textinterpretation. Grundzüge einer verstehenstheoretisch reflektierten interpretativen Semantik*. Wiesbaden: Springer VS.[stark erweiterte und überarbeitete Neuauflage von Busse 1991]
- Busse, Dietrich (2014b): *Bedeutung*. In: Ekkehard Felder / Andreas Gardt (Hrsg.): *Handbuch Sprache und Wissen*. (= Handbücher Sprachwissen Bd. 1) Berlin / Boston: de Gruyter, 34 – 56.
- Derrida, Jacques (1976): *Signatur, Ereignis, Kontext*. In: Ders.: *Randgänge der Philosophie*. Frankfurt am Main / Berlin / Wien: Ullstein, 124-160 [zuerst: *Marges de la philosophie*. Paris: Les Éditions de Minuit 1972]
- Erdmann, Karl Otto (1900): *Die Bedeutung des Wortes*. Wiederabdruck in: Ders.: *Die Bedeutung des Wortes. Aufsätze aus dem Grenzbereich der Sprachpsychologie und Logik*. Leipzig: Avenarius 1925.
- Fillmore, Charles J. (1985): *Frames and the Semantics of Understanding*. In: *Quaderni di Semantica* 6, 222 – 254.
- Humboldt, Wilhelm von (1835): *Über die Verschiedenheit des menschlichen Sprachbaus und ihren Einfluß auf die Entwicklung des Menschengeschlechts*. In: Ders.: *Schriften zur Sprachphilosophie. Werke Bd. 3*. Darmstadt: Wiss. Buchgesellschaft 1963, 368 – 756.
- Husserl, Edmund (1901/1913): *Logische Untersuchungen*. 6. Auflage 1980. Tübingen: Niemeyer.
- Peirce, Charles Sanders (1931-35): *Collected Papers*. Vol. 1 - 8. Cambridge, MA: Harvard University Press 1931-1935, 1958. [Zitierweise: Bandnummer und Nummer des Textstücks, z.B. 2.275]
- Schleiermacher, F.D.E. (1977): *Hermeneutik und Kritik. Mit einem Anhang sprachphilosophischer Texte Schleiermachers*. Herausgegeben und eingeleitet von Manfred Frank. Frankfurt am Main 1977. (Nach der posthumen Ausgabe von Fr. Lücke, 1838)
- Sperber, Dan & Wilson, Deirdre (1986): *Relevance. Communication and Cognition*, Oxford
- Sperber, Dan & Wilson, Deirdre (1987): "Précis of: *Relevance. Communication and Cognition*", in: *Behavioral and Brain Sciences* 10, (1987): 697-754
- Wank, Rolf (1985): *Die juristische Begriffsbildung*. München.